

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: vi1@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 8. November 2016

Mag. Lindner

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden
GZ: BMASK-433.001/0033-VI/B/1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.

In Umsetzung des Regierungsprogramms sieht der Begutachtungsentwurf die gesetzliche Verankerung der sogenannten „erweiterten Kurzarbeit“ hinsichtlich der Höhe der Beihilfe sowie der maximalen Bezugsdauer entsprechend der bis Ende 2013 bereits bestehenden Rechtslage vor, was seitens der Industriellenvereinigung ausdrücklich begrüßt wird. Die Kurzarbeitsbeihilfe ist ein wesentliches Instrument der Arbeitsmarktförderung, um in einem globalisierten, einem starken Wandel unterworfenen Umfeld bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Arbeitslosigkeit entgegenwirken zu können. Bereits im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre hat die Kurzarbeit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Beschäftigung geleistet. Die Abgeltung der aufgrund der besonderen Beitragsgrundlage zusätzlichen Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Kurzarbeitsbeihilfe ab dem fünften Monat und bei der Qualifizierungsbeihilfe von Anfang an sind aus Sicht der Industriellenvereinigung als positiver Schritt zu werten. Auch die Verlängerung der Beihilfengewährung bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten ist aus Sicht der Industriellenvereinigung zu begrüßen.

Darüber hinaus spricht sich die Industriellenvereinigung jedoch dafür aus, dass bei der Kurzarbeitsbeihilfe künftig die erhöhten Aufwendungen generell bereits ab dem ersten Monat abgedeckt werden. Zudem sollte die Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfen durch das Arbeitsmarktservice künftig – entsprechende der Regelung in Deutschland – gesetzlich nicht zwingend an die Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geknüpft sein. Um im Anlassfall zeitgerecht und adäquat Lösungen zu finden, sollte vielmehr eine Vereinbarung auf Betriebsebene und die Zustimmung des Arbeitsmarktservice genügen. Aufgrund der flexibleren Ausgestaltung wurde die Kurzarbeit in Deutschland im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise fünfmal häufiger in Anspruch genommen als in Österreich und hat somit auch stärker zur Beschäftigungssicherung beigetragen (vgl., WIFO, Kurzarbeit in Deutschland und Österreich, 2011).

Die vorgelegte Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Ermöglichung der Haushaltsabfrage im Bereich des Zentralen Melderegisters für das Arbeitsmarktservice zur Prüfung von Scheinwohnsitzen sowie von Anspruchsvoraussetzungen der Notstandshilfe bei nicht angegebenen Lebensgemeinschaften wird im Sinne der Missbrauchsvermeidung von Seiten der Industriellenvereinigung positiv bewertet.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär



MMag. Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales